



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Beate Raudies (SPD)

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung - Finanzministerin**

### **Unterjährige Liquiditätssicherung durch Mittel aus Sondervermögen (2024)**

#### Vorbemerkung der Landesregierung

Grundsätzlich werden bei den über die Investitionsbank Schleswig-Holstein verwalteten Sondervermögen absehbar nicht benötigte Mittel zinsbringend mehrjährig zu Festgeldkonditionen angelegt. Dies gilt auch für das durch das Finanzministerium verwaltete Sondervermögen IMPULS, bei dem absehbar nicht benötigte Mittel zusätzlich zinsbringend mehrjährig in Anleihen angelegt werden. Frei verfügbares Guthaben, das nicht durch solche Anlagen gebunden ist, wird durch das federführende Ressort abgerufen und über die Landeskasse dem allgemeinen Liquiditätsmanagement des Landeshaushaltes zugeführt. In der praktischen Umsetzung erfolgt damit zu Jahresbeginn ein Abschlag auf die im laufenden Haushaltsjahr benötigten, zweckbezogenen Mittel. Im Rahmen des Liquiditätsmanagements des Gesamthaushalts werden diese Mittel übergangsweise zur Finanzierung anderer Ausgaben des Landes genutzt. Eine abschlägige unterjährige Entnahme ist aus Gründen der Verwaltungsökonomie sinnvoll und zweckmäßig. Eine einzelfallbezogene, jeweils bedarfsgerechte Entnahme würde auf Grund der damit verbundenen Vielzahl von Buchungen sowohl bei den federführenden Ressorts als auch bei der Landeskasse und der IB.SH zu einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand führen.

Zum Jahresende wird für jedes Sondervermögen der tatsächliche Mittelabfluss im laufenden Haushaltsjahr ermittelt. Sollte der tatsächliche Mittelabfluss geringer ausgefallen sein als die unterjährige Entnahme, wird die Differenz dem Sondervermögen wieder zugeführt. Fällt der aus dem Sondervermögen zu finanzierende Mittelabfluss

größer als die unterjährig erfolgte Entnahme, wird ein Ausgleich durch eine entsprechende abschließende Entnahme aus dem Sondervermögen hergestellt.

1. Wurden seit der Antwort auf die Kleine Anfrage Drs. 20/1280 Mittel aus Sondervermögen zur unterjährigen Liquiditätssicherung entnommen? Wenn ja, aus welchen und in welcher Höhe? Ist eine weitere Entnahme zu diesen Zwecken aus Sondervermögen im laufenden Jahr geplant?

**Antwort:**

Seit der Antwort vom 15.08.2023 auf die Kleine Anfrage (Drs. 20/1280) sind zur unterjährigen Liquiditätssicherung folgende Sondervermögen-Entnahmen und -Rückführungen vorgenommen worden bzw. weitere Entnahmen in 2024 geplant (Werte in Mio. Euro):

Sondervermögen	Entnahme 2. Halbjahr 2023	Rückführung 2. Halbjahr 2023	Entnahme 1. Halbjahr 2024	Rückführung 1. Halbjahr 2024	geplante wei- tere Entnahme in 2024
IMPULS	0,0	0,0	47,0	15,0	0,0
ZGB	0,0	2,8	2,8	0,0	2,0
Hochschul- sanierung	0,0	11,3	11,3	0,0	0,0
PROFI	0,0	0,7	0,7	0,0	0,0
Breitband	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
MOIN.SH	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
KI	0,0	3,6	9,1	0,0	0,0

In 2023 entnommene Beträge, die in 2023 nicht für zweckbestimmungsgemäße Ausgaben benötigt wurden, sind zum Jahresende 2023 den jeweiligen Sondervermögen wieder zugeführt worden.

Die Entnahmen in 2024 erfolgten als Abschlag für die in 2024 erwarteten jeweiligen zweckbestimmungsgemäßen Investitionsausgaben. Im Laufe des Jahres 2024 nicht für zweckbestimmungsgemäße Ausgaben verwendete Mittel werden den jeweiligen Sondervermögen zum Jahresende wieder zugeführt.

2. Wofür wurden die entnommenen Mittel genau verwendet?

**Antwort:**

Das Liquiditätsmanagement sowie die Kreditfinanzierung des Landeshaushalts erfolgen nach dem sog. Gesamtdeckungsprinzip. Zentraler Aspekt ist die tageweise Bündelung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben unabhängig von der jeweiligen Zwecksetzung. Als Spitzenbetrag ergibt sich ein Liquiditätsbedarf, der mittels Kassenverstärkungskrediten gedeckt wird, bzw. ein Liquiditätsüberschuss, der üblicherweise kurzfristig angelegt wird. Folglich können

die Mittel aus den Sondervermögen nicht bestimmten Verwendungszwecken bzw. Ausgaben zugeordnet werden.

3. Wurden die Mittel jeweils vollständig wieder zurückgeführt? Wenn nein, in welcher Höhe stehen Rückführungen noch aus?

**Antwort:**

Siehe Antwort zu Frage 1.

4. In welcher Höhe wären voraussichtlich Verwarentgelte auf die Guthaben angefallen, wenn die Entnahme nicht erfolgt wäre?

**Antwort:**

Im Zusammenhang mit dem enormen Zinserhöhungstempo durch die Europäische Zentralbank im Jahr 2022 sind seit dem 3. Quartal 2022 sämtliche Verwarentgelte entfallen.

5. In welcher Höhe wären voraussichtlich Zinsen und weitere Kosten angefallen, wenn die Liquiditätssicherung durch Kreditaufnahme oder auf andere Weise als die Entnahme von Mitteln aus den Sondervermögen hätte erfolgen müssen?

**Antwort:**

Die Beschaffung der liquiden Mittel für den Haushalt erfolgt durch Kreditfinanzierungen unter Berücksichtigung der Bedingungen am Kapitalmarkt. Aufgrund der begrenzten Risikotragfähigkeit des Landeshaushalts - Zinssteigerungen sind nur sehr eingeschränkt verkraftbar - haben die Finanzierungen in der Regel eine Zinsbindung von mindestens fünf Jahren. Sowohl die langfristige Kapitalmarktfinanzierung als auch die kurzfristige Finanzierung bzw. Anlage der Liquiditätsspitzen basieren auf dem Gesamtdeckungsprinzip (siehe Antwort 2). Eine konkrete Zuordnung zweckbezogener Mittel ist deshalb nicht möglich. Im Hinblick auf den jährlichen Finanzierungsbedarf von mindestens drei Mrd. Euro sind die Mittel aus den Sondervermögen angesichts der Höhe und Fristigkeit unter Kostenaspekten von nachrangiger Bedeutung.